

Jedem das Seine [Schluss]

Autor(en): **L.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 37

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Logement. Wir bitten die Mitglieder des kath. Lehrervereins der Schweiz, die unsere Tagung in Einsiedeln zu besuchen gedenken, rechtzeitig für ein Logement sorgen zu wollen, damit sie bei ihrer Ankunft am Versammlungsorte gleich ihre Daartiere beziehen können und keine Zeit verlieren müssen.

Kath. Erziehungsverein der Schweiz.

**Einladung zu einer Versammlung nach Einsiedeln (im Fürstensaal)
auf Mittwoch den 15. September, vormittags.**

- I. Sitzung des weiteren Zentralkomitees um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
- II. Delegiertenversammlung um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr mit folgenden Traktanden:
 1. Resignationsgesuch des bisherigen Zentralpräsidenten und Neuwahl des Zentralpräsidenten.
Ergänzungswahlen ins weitere und engere Komitee.
 2. Präsidialbericht und Rechnungsablage.
 3. Arbeitsprogramm.

Zutritt zur Delegiertenversammlung haben alle Vereinsmitglieder.
Stimmberechtigt sind die Delegierten.

Alle Kantons- und Bezirks-Sektionen sind dringend ersucht, Delegierte zu senden. Ebenso werden Vertreter der mitwirkenden Vereine willkommen sein. Alle Delegierten nehmen die Ausweisakte ihres Vereinspräsidenten mit.

Am Schluß der Versammlung wird vor der Gnadenkapelle die Weihe des kath. Erziehungsvereins der Schweiz an die Gnadenmutter von Einsiedeln erneuert, weshalb ein zahlreicher Besuch erwünscht ist.

Maria Bildstein, den 1. Sept. 1920.

Für das engere Komitee: Prälat Trempl.

Jedem das Seine!

(Schluß.)

Heilige Kirchenrechte!

Man wolle uns nicht mißverstehen! Die Kirche verlangt nicht das kirchliche Schulmonopol. Die Kirche will nicht das ganze Schulhaus und den ganzen Lehr- und Stundenplan, alle Schulbücher und alle Methodik allein regieren. Sie verlangt nur, was ihr gehört. Und darum ist auch die Ausrede des Liberalismus: „wir kämpfen nur gegen die Uebergrieffe der Kirche, gegen die Uebergrieffe des Klerikalismus im Schulhause“ meist eine bloße Phrase, um die Uebergrieffe liberaler Schulpolitik auf das Rechtsgebiet der Kirche denksamen Leuten mundgerecht zu machen. Natürlich kann es auch vorkommen, daß gelegentlich irgend ein Organ der Kirche — zu Unrecht und ohne kirchlichen Auftrag — sein Rechtsgebiet überschreitet.

Die Kirche will kein kirchliches Schulmonopol. Sie weiß wohl: um ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, um sich selber ehrlich und menschenwürdig durchs Leben zu schlagen, um der

Gesellschaft nicht zur Last zu fallen, braucht der Mensch eine gewisse Summe von weltlichen Kenntnissen und Fertigkeiten. Und diese Summe war im 19. Jahrhundert größer als sie noch im 18. Jahrhundert sein durfte, und sie wird im 20. Jahrhundert vielleicht wieder größer, sicher aber anders sein, als sie im 19. Jahrhundert war. Und es ist nicht Sache des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes, die Größe dieser Summe zu bestimmen und die Methode vorzuschreiben, nach der diese Kenntnisse und diese Fertigkeiten am schnellsten und sichersten erworben werden; das ist Sache der weltlichen Wissenschaft und Sache der im Staate weltlich organisierten menschlichen Gesellschaft. Der moderne Staat ist Wohlfahrtsstaat. Er mag, entsprechend seinem Berufe, für das irdische Wohl der Menschen zu sorgen und die Konkurrenzfähigkeit seiner Bürger gegenüber den Bürgern anderer Staaten zu sichern, auch dafür sorgen und darüber wachen, daß alle seine Bürger eine bestimmte Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten sich er-

werben. Und um diesen Erwerb zu sichern, zu erleichtern, ihn allen zu ermöglichen, mag er selber öffentliche Anstalten, Schulen gründen. Aber wohlgemerkt: über die Weltanschauung, über die Gesinnung, kurz über den religiös-sittlichen Geist der Schule verfügt nicht der staatliche Erziehungsdirektor. Dazu hat der Staat und erst recht der moderne Staat, der sich über die verschiedensten religiösen Systeme erstreckt, absolut keinen Beruf und keinen Auftrag, weder von Gott noch von den Menschen. Gesinnungsbildung, Weltanschauungsbildung, kurz religiös-sittliche Bildung ist, nach Naturrecht und nach positiv göttlichem Gebote, den Eltern und der Kirche, oder allgemeiner: den Eltern und den religiösen Gemeinschaften übertragen. Im Jahre 1873, anlässlich der Beratung des Schulartikels im Nationalrate, sagte Klar und scharf umrissen der luzernische Abgeordnete Dr. Ph. A. von Segesser: „Der Lehrstoff der allgemeinen obligatorischen Volksschule muß auf dasjenige beschränkt werden, was der Bund von seinem neutralen Standpunkte aus an allgemeiner Bildung fordern darf. Der Unterricht in der Religion und was damit zusammenhängt (und es hängt sehr viel, eigentlich der ganze „Geist“ des Schulhauses damit zusammen, d. B.) muß den religiösen Genossenschaften freigegeben werden.“

Für den „Geist“ des Schulhauses, für die religiös-sittliche Seite der Schulerziehung sorgt also nicht der staatliche Erziehungsdirektor. Höchstens in dem Sinne, daß er darüber wacht, daß ins Schulhaus kein Geist Einklehr halte, der offensichtlich die Grundlagen des Staates untergräbt und damit dem allgemeinen Wohle schadet. Und in dem Sinne, daß er als Vertreter des Rechtsstaates dafür garantiert, daß im staatlichen Schulhause nichts geschieht, wodurch das Gewissen irgend eines Schulkindes verletzt werden könnte. Und in dem Sinne, daß er anerkennt, daß nur solide sittliche Grundsätze die Grundlage des Staatswohles bilden können, und daß eine solide Sittlichkeit religiös verankert sein muß. Und in dem Sinne, daß er die religiösen Genossenschaften, die wirklich staats-erhaltend sind, in ihrem Rechte, Religionsunterricht zu erteilen, überhaupt religiös-sittlich zu erziehen, schützt, und daß er sie in ihrer Arbeit insofern unterstützt, als er ihnen im Schulhause Raum und im Stundenplan die nötige Zeit zur Verfügung stellt. Und in dem Sinne endlich, daß er dafür sorgt, daß je-

des Kind zu seinem heiligsten Rechte kommen kann, zum Rechte nämlich, in seiner Religion und im Geiste seiner Religion unterrichtet und erzogen zu werden. In diesen Grundsätzen und namentlich in dem Grundsätze, daß für den Staat das öffentliche Wohl das oberste Gesetz sei, liegt auch die Antwort auf die Frage — sie wurde neulich in Basel gestellt — ob der Staat die Pflicht habe, allen ethischen Gemeinschaften die gleichen Rechte einzuräumen in Bezug auf die Gesinnungsbildung in den öffentlichen Schulen.

Die Kirche verlangt nicht das kirchliche Schulmonopol, das wäre eine Uebertretung ihres Rechtsgebietes. Aber sie protestiert auch gegen das staatliche Schulmonopol, weil das eine Uebertretung des staatlichen Rechtsgebietes wäre. Sie protestiert dagegen, wenn der Staat ihr Sitz und Stimme im Schulhaus versagt, und sie protestiert dagegen, wenn der staatliche Erziehungsdirektor zum Religionsstifter und der nur mit staatlichen Vollmachten ausgerüstete Lehrer zum Religions- und Sittenlehrer wird. Sie protestiert dagegen im Namen des Naturrechtes, im Namen ihres göttlichen Stifters, im Namen des Art. 49 der B.-V., d. h. im Namen des Vaters, dem das Kind gehört, und der über die religiöse Erziehung des Kindes zu verfügen hat.

„Jedem das Seine!“ Die Schule ist Erziehungsanstalt, nicht bloß Anstalt zur Vermittlung einiger technischer Fertigkeiten, darin sind wir alle einig. Sie hat also, in Vertretung und im Auftrage des Elternhauses, zwei Arten von Gütern zu vermitteln und sie ins ganze Kinderleben einzubauen: materielle Güter — weltliche Kenntnisse und Fertigkeiten und die Ausbildung der entsprechenden Fähigkeiten — und ideelle Güter — religiös-sittliche Güter und die Ausbildung der entsprechenden Fähigkeiten. Diese beiden Güter dürfen aber nicht getrennt vermittelt werden, weil sie im Kinde zu einer heiligen Einheit zusammenwachsen müssen. Trennung wäre unnatur. Daraus folgt mit zwingender Logik, daß die beiden Faktoren, die nach Naturrecht und nach göttlichem Gebote mit der Uebertragung dieser Güter beauftragt sind, Kirche und Staat, im Schulhaus einträchtig zusammen wirken sollen. Damit ist aber auch zugleich gegeben, daß die sogenannte „neutrale Schule“ mit konfessionellem Religionsunterricht nie und

nimmer Schulideal sein kann, weil hier getrennt vermittelt würde, was zu einer untrennbaren Einheit sich in der Seele des Kindes vermählen soll, und was zu dieser Einheit nur zusammenwächst, wenn es sich beständig durchdringt. Das Schulideal ist — auch vom rein psychologisch-pädagogisch-methodischen Standpunkt aus — die Bekenntnisschule.

Also nicht Ehescheidung zwischen Staat und Kirche, allgemeiner: zwischen Staat und religiöser Gemeinschaft im Schulhause, sondern heilige Eintracht! Das ist katholische Auffassung über das Verhältnis der drei Erziehungsfaktoren: Familie, Kirche, Staat. Und das ist nicht nur katholische Auffassung. Das ist auch gut-protestantische Auffassung. Der berühmte protestantische Staatsrechtslehrer Bluntschli sagte einst so schön: „Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung der Völker zu pflegen. Die scharfe Trennung und Spaltung der weltlichen Einwirkung und der kirchlichen Fürsorge würde zerreißen, was zusammengehört, und die Folgen davon wären nicht minder schädlich, als für die Privaterziehung die Scheidung der Eltern.“ Und das ist nicht nur gut-katholische und gut-protestantische Schulpolitik, das ist die Schulpolitik der gesunden Vernunft, das ist die Anwendung des elementarsten Rechtsprinzips auf die Schulstube: *Suum cuique* — Jedem das Seine!

Jedem das Seine!

Das nun ist die Sünde, das große Unrecht des Liberalismus, daß er in seiner Schulpolitik — auch in der Schweiz — diesen elementaren Rechtsatz verkennet. Daß er, laut und so weit seine Macht reicht, verkündet: Alles für mich! Ich, der liberale Staat, bin allein Herr und Meister im Schulhause; kein Vater und keine religiöse Gemeinschaft hat da etwas hineinzuregieren. Die Schule ist eine rein staatliche Anstalt. Die Schule soll unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen! Und das ist die große Rückständigkeit masocher liberaler Schulpolitik, daß sie für die oben dargelegten, so einfachen logischen Erwägungen kein Verständnis hat.

Jedem das Seine — auch in der Schulstube! Aber wird eine solche Teilung der Gewalten nicht zu endlosen Streitigkeiten führen? Wird nicht das Wohl der Gesamtheit, das ja des Staates oberstes

Gesetz ist, darunter leiden? Durchaus nicht! Es müßte denn sein, daß Gerechtigkeit das allgemeine Wohl schädigte, und daß Ungerechtigkeit das allgemeine Wohl je fördern könnte. Durchaus nicht, sofern man nur den Mut hat, sich von dem ganz und gar unnatürlichen und verlogenen Gebilde der sogenannten „neutralen Staatschule“ zu trennen. Sofern man den Mut hat, wieder zu dem zurückzukehren, was man früher, vor der liberalen Ära, hatte. Man muß nur die Schule wieder zu dem machen, was sie ihrer Natur nach ist: zu einer Sache der Eltern. Man muß nur der Schule die parteipolitische Aufgabe, die man ihr zugemutet hatte, wieder nehmen und ihr ihre ureigentliche Aufgabe wieder geben, die Aufgabe nämlich, ein Ersatz, eine Fortsetzung, eine Ergänzung und Erweiterung der Elternhaus-erziehung zu sein. Darum nur übertragen die Eltern der Schule diese Aufgabe, weil sie die ideellen und materiellen Güter, von denen wir oben sprachen, ihren Kindern entweder nicht selber vermitteln wollen oder nicht selber vermitteln können.

Das muß die Schule wieder werden: eine innere Einheit. Einheit im Katechismus aller Kinder der nämlichen Schulstube. Einheit zwischen Schulkatechismus und Katechismus des Elternhauses. Einheit zwischen dem Katechismus der Kinder und dem Katechismus des Lehrers! Einheit zwischen dem Katechismus der Kinder und dem Katechismus des weltlichen Schulbuches. Das ist die Schule ja heute noch vielerorts, überall dort, wo eine durchaus glaubenseinsige Bevölkerung wohnt. Aber diese Gegenden werden immer seltener. Die Mischung der Bevölkerung schreitet immer weiter fort. Und darum gibt es für stark gemischte Gegenden nur einen Ausweg: es werden freie Schulgemeinden gegründet, wie es freie Kirchgemeinden gibt. Eltern, die das gleiche Lebens- und Erziehungsziel haben, die im wesentlichen zu den gleichen Erziehungsmitteln sich bekennen, die kurz in religiös-sittlichen Fragen einig sind, bilden die Schulgemeinde.

Dem Staate braucht nicht Angst zu werden um das öffentliche Wohl! Es braucht ihm nicht Angst zu werden um seine wohlbegründeten Rechte auf das Schulzimmer und das Schulhaus. Die Schule nach ihrer äußern, materiellen Seite hin bleibt nach wie vor Sache der bürgerlichen Gewalt, der Gemeinde, des Staates. Der Staat be-

stimmt, nach wie vor, das Lehrziel und die Methode in allen Fächern, die in sein Rechtsgebiet gehören (z. B. Sprachunterricht, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturfächer, technische Fächer u. s. w.). Das Schulhaus würde, nach wie vor, vom Staat oder der Gemeinde erbaut. Der Lehrer würde, nach wie vor, vom Staate oder der Gemeinde besoldet. Der Lehrer würde, nach wie vor, vom Staate auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Gesundheits- und Feuerpolizei wäre nach wie vor Sache des Staates. Der Staat überwachte, wie bisher, die Schulen hinsichtlich der Erreichung des Lehrzieles der weltlichen Fächer. Der staatliche Beamte nähme die Prüfungen ab, oder wohnte den Prüfungen bei, wie bis dahin. Nur auf das müßte der Staat verzichten, was von Rechts wegen nicht ihm, sondern den Eltern und der Kirche zukommt: Der innere Geist der Schule, der religiös-sittliche Gehalt der Schule, der religiös-sittliche Gehalt des Schulbuches und des Lehrers würde von den Eltern bestimmt, die auf Grund ihres gemeinsamen Katechismus zu Elterngruppen, zu freien Schulgemeinden sich zusammenschließen. So ungefähr denken wir uns die Schulorganisation der Zukunft für jene Gegenden, die nicht mehr glaubenseinig sind. Welches im einzelnen unsere katholischen Forderungen sind, werden wir in einem spätern Artikel darlegen.

Man sage nicht, das seien Träume eines katholischen Utopisten oder eines ultramontanen Fanatikers! Ich bin in guter Gesellschaft. Der Grundgedanke meiner Ausföhrung ist ja zum Teile auch in der neuen deutschen Reichsverfassung verwirklicht, indem es im Art. 146 heißt: „... Innerhalb der Gemeinden sind auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekennnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, so weit dadurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.“ Und

forderte nicht, wie wir in einem frühern Artikel erzählen, der evangelische Schulverein der Schweiz schon vor einem Jahre offiziell „die Organisation von freien, glaubens- und gesinnungseinigigen Schulgemeinden zur Gründung von christlichen Schulen“? Uebrigens stellte schon vor bald 20 Jahren der gewiß nicht im Geruche des Alerikalismus und rückschrittlicher Lebensauffassung stehende deutsche Pädagoge W. Rein in seiner „Pädagogik in systematischer Darstellung“ (I. S. 535—539) folgende Programmpunkte für die Schulorganisation auf: „Die Organisation des Schulwesens beginnt mit der Einrichtung lokaler Schulgemeinden, das heißt von Familienverbänden, deren Mitglieder sich zu einem und demselben Ziele bekennen. . . Da die Erziehung eine gemeinsame sein soll, so müssen die verbundenen Familien in den wichtigsten Erziehungsgrundsätzen, namentlich in religiöser Hinsicht, einig sein.“ . . „Die Schule kann also nur betrachtet werden als eine Veranstaltung der Familie zu einer gemeinsamen Erziehung der Jugend.“ . . . „Die gemeinsame Erziehung bedingt, daß die betreffenden Familien und berufsmäßigen Erzieher in den wichtigsten Erziehungsgrundsätzen übereinstimmen, also gesinnungseinig sind.“

Es ist etwas Wunderbares um den Frieden, auch um den Frieden in der Schule. Aber er wohnt nur in jenem Schulhause, in dem kein Gewissen vergewaltigt und kein Recht verletzt wird, in dem jedem gegeben wird, was ihm gehört.

„Jedem das Seine!“ Ein Staat, der diesen Satz nicht hochhält, da wo es sich um heiligste Rechte handelt, um Rechte der Seele und des Gewissens, ist nicht Rechtsstaat und nicht Wohlfahrtsstaat im guten und vollen Sinne des Wortes. Und ein Schulpolitiker, der an diesem Satze sich versündigt, ist nicht ein Friedenbringer, sondern ein Friedensstörer!

L. R.

Aus Schulberichten.

9. Lehr- und Erziehungsinstitut „Maria Zell“, Wurmshbach, Kt. St. Gallen.

129 Zöglinge wurden in einem Vorkurs und drei Realklassen unterrichtet. Die vielen Arbeiten und der Gang der Schlußprüfungen legten herabdes Zeugnis ab vom Fortschritt der Schülerinnen im praktischen und wissenschaftlichen Können. Die ver-

schiedenen kirchlichen und häuslichen Feste wurden benutzt, um Herz und Gemüt zu erquickern und für neue Arbeit zu begeistern, Sommer und Winter wurden in die schöne Umgebung Spaziergänge gemacht, die das Wohlbefinden der Zöglinge günstig beeinflussten. Weiter boten viele Vorträge lehrreiche Abwechslung.